Anlage 2

Gegenüberstellung der Änderungen Hundesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
§ 4 Steuersatz (1) Der Steuersatz beträgt jährlich für den ersten Hund 110,00 Euro	**§ 4 Steuersatz** (1) Der Steuersatz beträgt jährlich für den ersten Hund **120,00** Euro
§ 5 Steuerermäßigung (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden. (3) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten eines Wachhundes. Dies gilt nur, wenn das Wohnhaus der Antragstellerin / des Antragstellers mindestens 300 Meter vom nächsten Gebäude entfernt ist.	**§ 5 Steuerermäßigung** **gestrichen** (2) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten eines Wachhundes. Dies gilt nur, wenn das Wohnhaus der Antragstellerin / des Antragstellers mindestens 300 Meter vom nächsten Gebäude entfernt ist.
§ 6 Steuerbefreiung Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von **1.** Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl; 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden; 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. Dies gilt für diese Hunde auch für den Rest des laufenden Jahres bei der Vermittlung in einen Privathaushalt;	**§ 6 Steuerbefreiung** Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von **gestrichen** **1.** Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl; **2.** Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; **gestrichen** **3.** Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. Dies gilt für diese Hunde auch für den Rest des laufenden Jahres bei der Vermittlung in einen Privathaushalt;

6. Blindenführhunden; 7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden	**4.** Blindenführhunden; **5.** Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 6 Ziffer 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und eine Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.	**§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung** Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 3. für die Hunde geeignet, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind **und** 4. in den Fällen des **§ 6 Ziffer 1** ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und eine Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden
§ 13 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen 2. § 9 Abs. 2 Satz 1 die Haltung eines Hundes nicht abmeldet; 3. § 9 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt; 4. § 9 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind; 5. § 9 Abs. 4 Satz 1 die Hundemarke bei Abmeldung des Hundes nicht abgibt;	**§ 13 Ordnungswidrigkeiten** Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen **gestrichen** **2.** § 9 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt; **3.** § 9 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind; **gestrichen**

6. § 9 Abs. 4 Satz 3 als Halter(in) ihre(n) / seine(n) Hund(e) außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt.	**gestrichen** **und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).**
§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung der Hundesteuer vom 07.12.2010 außer Kraft.	**§ 14 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung der Hundesteuer vom **12.12.2012** außer Kraft.